

Fragebogen zur Ermittlung des Ruhegehalts – GEW Hessen

Bitte zum Ausfüllen Fußnoten auf der letzten Seite beachten

Vorname/Name: _____

Geburtsdatum: _____

Besoldungsdaten¹: Besoldungsgruppe: _____ Besoldungsstufe: _____

Familienzuschlag Stufe 1: nein / ja: _____ Euro

kindbezogener Familienzuschlag: nein / ja: _____ Euro Kindergeld: nein / ja

Zulagen (Amts- oder Studienratszulage, nicht Sonderzahlung): _____ Euro

Persönliche Daten:

Kinder

Geburtsdatum	Name	Geburtsdatum	Name

Falls Berechnung Hinterbliebenenversorgung gewünscht.:

Verheiratet/ Verpartnert seit: _____

Geburtsdatum des Ehegatten _____

Schwerbehinderung (Grad der Behinderung von mindestens 50)

nein ja, anerkannt seit _____

Laufbahndaten (wenn vorhanden: Versorgungsauskunft (beifügen))

Ausbildungs-/Studien-/berufsförderliche Zeiten² (einschließlich Prüfungszeit)

Von Tag/Monat/Jahr	Bis Tag/Monat/Jahr	Art der Ausbildung	Regelstudienzeit (bitte Umfang eintragen)

Vordienstzeiten³ (insbesondere Wehr-Ersatzdienst; Lehrkraft im Angestelltenverhältnis (Lehraufträge))

Von Tag/Monat/ Jahr	Bis Tag/Monat/ Jahr	Vollzeit/ Teilzeit ⁴	Art der Tätigkeit

Dienstzeiten⁴

Von Tag/Monat/Jahr	Bis Tag/Monat/Jahr	Vollzeit/ Teilzeit/ Beurlaubung ⁵	Anmerkungen

Rentenversicherungszeiten, soweit nicht bereits als „Vordienstzeit“ aufgeführt⁶

Von Tag/Monat/Jahr	Bis Tag/Monat/Jahr	Art der Tätigkeit

Sonstige Renten- oder Versorgungsansprüche (aus Erwerbstätigkeit, Witwengeld (bitte bezeichnen), Ansprüche auf Betriebsrente aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst (z.B. VBL)

_____ in Höhe von _____ Euro

_____ in Höhe von _____ Euro

Geplanter Eintritt in den Ruhestand am: _____

Art der Pensionierung

- Erreichen der Regelaltersgrenze⁷
- Vorzeitige Pensionierung auf Antrag⁸
- Vorzeitige Pensionierung auf Antrag wegen Schwerbehinderung (GdB mind. 50)⁹
- Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
- Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach Dienstunfall

-
- 1 Möglich ist auch die Übersendung einer Kopie eines Bezügensachweises. Wir empfehlen, diesen nicht unverschlüsselt per E-Mail zu senden (Auslesen von Daten durch Dritte).
 - 2 Ruhegehaltfähig ist die verbrachte Mindestzeit vorgeschriebene **Ausbildung (z.B. Studium)**, einschließlich Prüfungszeit, sowie einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist. Die allgemeine Schulbildung (Erwerb der Hochschulreife) ist nicht ruhegehaltfähig.
 - 3 Ruhegehaltfähige Zeiten **vor** dem Eintritt in das Beamtenverhältnis; unter anderem berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten, sowie nichtberufsmäßiger Wehrdienst. Nicht berücksichtigt werden freiwillige ökologische oder soziale Jahre. Berücksichtigt werden außerdem bestimmte Zeiten im privatrechtlichen **Arbeitsverhältnis** im öffentlichen Dienst oder sonstige Zeiten – insbesondere als **Lehrkraft im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst**. Nicht öffentlicher Schuldienst sind anerkannte Ersatz- oder Ergänzungsschulen (Privatschulen). Bitte auch angeben, wenn weniger als eine halbe Stelle.
 - 4 **Dienstzeiten** im Beamtenverhältnis. Anzugeben sind hier auch Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, z.B. im Referendariat.
 - 5 Bei **Teilzeitarbeit** bitte möglichst das Verhältnis zur Vollzeit angeben (z.B. 2/3 oder 20/27). Mögliche Anmerkungen: Beamter auf Probe, Beamtin auf Lebenszeit, Beförderung, Erziehungsurlaub /Elternzeit. Bei "Sonderurlaub" bitte angeben, wenn ruhegehaltfähig).
 - 6 Unselbstständige und selbstständige Tätigkeit mit Pflichtbeiträgen in die Rentenversicherung oder ein Versorgungswerk, Arbeitslosigkeit, Bitte Versicherungsverlauf beifügen. Bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit möglichst Rentenauskunft (mit Entgeltpunkten).
 - 7 Für Lehrkräfte in Hessen mit Ende des Schulhalbjahres, in dem die Regelaltersgrenze vollendet wird. Ab Jahrgang 1964 Ende des Monats.
 - 8 Auf Antrag können Beamtinnen und Beamte mit Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand gehen. Bei Lehrkräften und Schulleitungen wird die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres/ -halbjahres hinausgeschoben.
 - 9 Beamtinnen und Beamte mit einer anerkannten Schwerbehinderung können mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden (Schuljahres- oder -halbjahresende).